

EHRUNGSORDNUNG

DES HESSISCHEN ROLLSPORT UND INLINE VERBANDES E.V. (HRIV)

§ 1

Der HRIV verleiht für besondere Verdienste um den Roll- und Inlinesport Ehrenurkunden, Ehrennadeln und Plaketten.

§ 2

Ehrenurkunden, Ehrennadeln mit Kranz, Ehrennadeln und Plaketten können für ehrenamtliche Tätigkeit im HRIV und in den roll- und inlinesporttreibenden Vereinen sowie für hervorragende Leistungen verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 3

Es werden verliehen an:

(1) Einzelpersonen

- a) die Ehrenurkunde für mehrjährige - mindestens 5 Jahre - ehrenamtliche Mitarbeit,
- b) die Ehrennadel mit Kranz in Bronze für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im HRIV oder in den Vereinen,
- c) die Ehrennadel mit Kranz in Silber für langjährige, hervorragende Tätigkeit in den Vereinen oder im HRIV,
- d) die Ehrennadel in Silber an Sportler oder Mannschaften des HRIV, die eine deutsche Meisterschaft errungen haben,
- e) die Ehrennadel mit Kranz in Gold für besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit an führender Stelle,
- f) die Ehrennadel in Gold an Sportler oder Mannschaften des HRIV, die bei Europameisterschaften einen 1. Platz oder bei Weltmeisterschaften einen 1. oder 2. Platz belegen konnten
- g) eine Ehrenplakette an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben für besondere Verdienste um den Roll- und Inlinesport.

(2) Vereine und Abteilungen

- a) Die Jubiläumsplakette anlässlich des 50-, 75- und 100 jährigen Bestehens. Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.
- b) Die Ehrenplakette für hervorragende Leistungen in der Vereinsarbeit.

§ 4

Mit der Verleihung der Ehrennadeln wird ein Besitzzeugnis ausgehändigt. Träger der Ehrennadel in Gold haben bei allen rollsportlichen Veranstaltungen des HRIV freien Eintritt.

§ 5

- (1) Antragberechtigt sind Vereine, Sportkreise und Mitglieder des Verbandspräsidiums.
- (2) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Geschäftsstelle erhältlich sind. Die Anträge sind eingehend und ausführlich zu begründen.
- (3) Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette - § 3 Abs. (2) b) - können unter ausführlicher Darlegung der Leistungen durch die Sportkreise gestellt werden.

§ 6 Ehrenpräsident

- (1) Die Ehrenpräsidentschaft wird an Präsidenten des HRIV verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und sich in vieljähriger Arbeit als Präsident des HRIV um die Sache des Roll- und Inlinesports hervorragend verdient gemacht haben. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an Präsidiumssitzungen des HRIV teilzunehmen.
- (2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des HRIV, verleihungsberechtigt die Mitgliederversammlung des HRIV.
- (3) Die Fachkommissionen können mit 2/3 Mehrheit je einen Ehrenvorsitzenden (-Fachwart) wählen, der berechtigt ist, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht. Die Voraussetzungen des § 6 (1) gelten entsprechend für die Wahl des Ehrenvorsitzenden (-Fachwartes).

§ 7

Das Präsidium des HRIV kann durch Beschluss Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem HRIV oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 8

Diese Ehrungsordnung wurde auf dem Verbandstag 1972 beschlossen und tritt vom gleichen Tag an in Kraft.

1. Ehrungsordnungsänderung durch Beschluss des Verbandstages 1992 im § 6

2. Neufassung der Ehrungsordnung durch Beschluss des Verbandstages 2002

3. Ehrenordnungsänderung durch Beschluss des Verbandstages 2016 in §§ 2, 3 Abs.1 und 4